

Wissen

● Kinderrechte

Was sind Kinderrechte? Kinder als eigenständige Individuen. Beteiligung ist ein Kinderrecht. Kindern zuhören – Kinder einbeziehen. Wer entscheidet?

Was sind Kinderrechte

Den Kindern eigene Rechte zugestehen und diese allgemeingültig zu formulieren – das hat sich die UNO im ausgehenden 20. Jahrhundert zur Aufgabe gemacht. Mit der UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 ein Übereinkommen verabschiedet, der inzwischen von über 190 Ländern – auch der Schweiz – unterschrieben worden ist. Darin verpflichten sich die Staaten, das Überleben, die Würde, die Förderung und den Schutz der Kinder in ihrem Land zu garantieren. Die Konvention gilt für etwa zwei Milliarden Kinder weltweit, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder sozialer Zugehörigkeit. Einige Artikel sind bewusst offen formuliert, damit die Inhalte den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Staaten angepasst werden können. Kinderrechte betreffen ganz verschiedene Bereiche des täglichen Lebens. So wird etwa neben Überlebens- und Schutzrechten explizit das Recht auf Förderung der Entwicklung, das Recht auf Bildung, das Recht auf Spiel oder das Verbot von ausnutzender Kinderarbeit formuliert.

Kinder als eigenständige Individuen – ein Blick zurück

Bis weit ins 20. Jahrhundert wurden Kinder in der westlichen Welt ausschliesslich als des Schutzes, der Lenkung und der Fürsorge bedürftige kleine Menschen betrachtet. Rechtlich wurden die Kinder durch ihre Eltern (oder durch einen Vormund) vertreten. Selbst hatten sie keine eigenen Rechte. Die Eltern und andere Erziehungspersonen besaßen ein «Züchtigungsrecht», wenn die Kinder ihnen nicht folgten. Das heisst, dass Kinder geschlagen werden durften, wenn sie sich nicht gemäss den Erwartungen und Anweisungen der Erwachsenen verhielten. Im letzten Jahrhundert gewann die Einsicht Raum, dass Kinder keine unfertigen Erwachsenen sondern vollwertige kleine Menschen sind. Sie wachsen noch und verändern sich schnell und sind auf Schutz und Unterstützung angewiesen. Sie haben eigene Bedürfnisse und Ansichten, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden können. Gleichfalls anerkannte man zunehmend, dass Kindern wie allen Menschen ein respektvoller Umgang zusteht, der ihre Würde wahrt. So konnte sich langsam die in Studien längst erwiesene Erkenntnis durchsetzen, dass sich Schläge und Erniedrigung negativ auf die Entwicklung eines Kindes auswirken und nur eine gewaltfreie Erziehung der Menschenwürde eines Kindes entspricht. All dies führte dazu, Kinder – zusätzlich zu den allgemeinen Menschenrechten – ausdrücklich mit eigenen Rechten zu stützen.

Beteiligung ist ein Kinderrecht

Die von der UNO formulierten Kinderrechte basieren auf den drei Pfeilern Schutz, Förderung und Beteiligung. Hier fordert vor allem das Recht auf Beteiligung von der heutigen Schweiz ein Umdenken. Mit dem Recht auf Beteiligung – oder Partizipation – ist gemeint, dass Kinder über wichtige Schritte, die sie betreffen, informiert werden sollen und dass sie ihre Meinung dazu äussern können. Man will damit garantieren, dass Kinder ihre eigenen Lebensumstände mitgestalten können. Konkret bedeutet das, dass ein Kind bei wichtigen Entscheidungen, z.B. der Scheidung der Eltern oder einem wichtigen Schulentscheid zu seiner Meinung angehört werden soll, wenn es das möchte. Dabei darf es sich auch versichern, dass seine Meinung bei Entscheidungen mitberücksichtigt wird.

Fortsetzung nächste Seite »

Kindern zuhören – Kinder einbeziehen

Was hat nun das Kind von einem Recht auf Beteiligung? Aus entwicklungspsychologischer Sicht kann ganz allgemein gesagt werden: Beteiligung stärkt ein Kind, Ohnmacht schwächt es. Ein Kind fühlt sich ernst genommen, wenn es über wichtige Sachen informiert wird und wenn es merkt, dass seine Befindlichkeit und seine Meinung wichtig sind. Um dies zu erleben, braucht es aber mehr als lediglich die Möglichkeit zur Beteiligung bei amtlich geregelten Abläufen. Ein Kind muss die Erfahrung der Beteiligung ganz konkret im Alltag zuhause, in der Kinderkrippe oder in der Schule machen können. Es muss spüren können, dass die Erwachsenen wissen möchten, was es denkt und wie es ihm geht. Es muss erleben können, dass es bei Entscheidungen, die es betreffen, mitreden darf. Das kann etwa von der Farbwahl der Zahnbürste bis zur Suche einer geeigneten Fremdbetreuung gehen. Wenn ein Kind die Möglichkeit hat, sein Leben mitzugestalten, spürt es seine eigene Wirksamkeit. Dies wirkt aktiv auf seine Widerstandskraft und Gesundheit. Es ist in Studien erwiesen, dass Kinder Schwierigkeiten besser durchleben und sich als widerstandsfähiger erweisen, wenn sie sich selbst als beteiligt und wirksam erfahren können. Der Einbezug des Kindes in Entscheidungen erleichtert überdies auch den Umgang mit ihm. Miteinbezogene Kinder arbeiten oft motiviert und fröhlich mit, während Kinder, die vor gesetzte Tatsachen gestellt werden, mit Widerstand oder Rückzug reagieren – was seitens der Erwachsenen zu Tadel oder Bestrafung führt. Anstatt einem gemeinsamen Gestalten des Zusammenlebens entstehen Erziehungsprobleme.

Wer entscheidet?

Bereits kleine Kinder sind fähig, sich zu Angelegenheiten, welche sie betreffen, eine Meinung zu bilden. Werden sie gefragt, entwickeln sie oft prima Ideen fürs Familienleben. Sie liefern Vorschläge zur Lösung von Konflikten oder haben Anregungen zum Alltag. Dieses Potential soll und kann genutzt werden. Ausdrücklich falsch wäre es aber, wenn Kinder mit ihren Aussagen zu Entscheidungsträgern missbraucht würden. Die Hauptverantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Kind äussert seine Meinung, der/die Erwachsene wägt ab und entscheidet. Es ist wichtig, dass auch das Kind dies jederzeit weiss. Ausserdem sollen die Erwachsenen das Alter des Kindes berücksichtigen, indem sie entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes den Rahmen abstecken, in dem das Kind mitgestalten kann.

Weiterführende Literatur:

- UN-Kinderrechtskonvention (Kurzfassung bei UNICEF)
- J. Maywald (2008). *Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern*. Zürich: Jahresbericht MMI 2007, 41–51.
- C. Wustmann (2007). *Die Stärken und Entwicklungsprozesse der Kinder be(ob)achten*. Zeitschrift und Kinder 79, 41–53.
- Elternbrief-Beilagen zum Thema Kinderrechte: Pro Juventute 2010